



Innenausschuss

75. Sitzung (öffentlich)

11. März 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:13 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11622

Stellungnahme 17/3647
Stellungnahme 17/3665
Stellungnahme 17/3666
Stellungnahme 17/3673
Stellungnahme 17/3675
Stellungnahme 17/3706

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Innenausschusses

**Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11622

am Donnerstag, dem 11. März 2021
10.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Raum E 3 D 01, Livestream

T a b l e a u

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Regine Meißner	17/3665
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen		
Professor Dr. Stefan Kersting Kriminalistik und Kriminologie Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen	Professor Dr. Stefan Kersting	17/3647
Professor Dr. Markus Thiel Deutsche Hochschule der Polizei Münster	Professor Dr. Markus Thiel	17/3706
Professor Dr. Kyrill-A. Schwarz Universität Würzburg Juristische Fakultät	Professor Dr. Kyrill-A. Schwarz	17/3675
Apl. Professorin Dr. Margrit Seckelmann Deutsches Forschungsinstitut für öffentli- che Verwaltung, Speyer	Professorin Dr. Margrit Seckelmann	17/3666
Regierungsvizepräsident a.D. Wilhelm Steitz Mülheim a.d. Ruhr	- keine Teilnahme -	---
Hanna Schulze Beigeordnete Stadt Kamen	Hanna Schulze	17/3673

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11622

Stellungnahme 17/3647
Stellungnahme 17/3665
Stellungnahme 17/3666
Stellungnahme 17/3673
Stellungnahme 17/3675
Stellungnahme 17/3706

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Guten Morgen! Ich begrüße die Mitglieder des Innenausschusses, insbesondere diejenigen, die per Videozuschaltung die Anhörung verfolgen. Ich freue mich, dass die Sachverständigen der Einladung gefolgt sind. Ebenso begrüße ich die Zuhörerinnen und Zuhörer und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien zur 75. Sitzung des Innenausschusses.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit Einladung E 17/1731. Ich gehe von Ihrem Einvernehmen mit der Tagesordnung aus.

(Es folgen organisatorische und technische Hinweise)

Ich danke den Sachverständigen für ihre schriftlich vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für alle, die sich damit beschäftigen. Überdrucke der Stellungnahmen liegen im Eingangsbereich aus. Wie bereits im Einladungsschreiben mitgeteilt, ist ein Eingangsstatement nicht vorgesehen. Die Abgeordneten werden sich vielmehr direkt mit Fragen an Sie wenden. Ich werde zunächst einige Fragen aus dem Kreise der Abgeordneten sammeln und bitte dann die Sachverständigen in der Reihenfolge des Tableaus, diese Fragen zu beantworten. – Herr Kollege Ganzke hat sich als Erster gemeldet. Bitte schön.

Hartmut Ganzke (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige! Vielen Dank, dass Sie uns in die Lage versetzen – ich denke, ich kann für alle Fraktionen sprechen –, inhaltlich weitergehende Fragen zu stellen. Das können wir insbesondere deshalb, weil uns Ihre Stellungnahmen eine sehr gute Diskussionsgrundlage bieten.

Seitens der SPD-Fraktion möchte ich Ihnen drei Fragen in der ersten Runde stellen.

Erstens. Sind Sie der Ansicht, dass aus dem Tragen von Bodycams für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsdienste höhere Gefährdungspotenziale resultieren können?

Zweitens. Insbesondere Frau Professorin Seckelmann, Frau Beigeordnete Schulze und Herr Professor Kersting haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass gerade für den Einsatz von Bodycams erhebliche und teilweise auch aufwendige Fortbildungsmaßnahmen seitens der Kommunen notwendig sein werden. Was sind das für Weiterbildungsmaßnahmen? Können Sie das anschaulich konkretisieren? Sind das dieselben, die wir jetzt bei der Polizei sehen? Wie könnten in diesem Zusammenhang einheitliche Schulungsstandards aussehen?

Drittens. Frau Beigeordnete Schulze, Sie kommen aus einer Kommune in meinem Kreis Unna mit 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sind Sie der Ansicht, dass auch kleine und mittlere Kommunen ohne Weiteres auch diese Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung ausführen können? Und welche besonderen Herausforderungen stellen sich in dem Bereich für die Kommunen? Wer sich von den übrigen Sachverständigen angesprochen fühlt, darf sich natürlich gerne dazu äußern.

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU): Vielen Dank, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, für Ihre Stellungnahmen und Ihre Bereitschaft, uns hier heute Rede und Antwort zu stehen.

Frau Professor Dr. Seckelmann, warum brauchen wir ein Datenschutzkonzept? Es gibt einen rechtlichen Rahmen, der klar geregelt ist, und insofern könnte man überlegen, das, was bei der Polizei schon bekannt ist, gegebenenfalls von der Polizei zu adaptieren. Deswegen bitte ich um Erläuterung, warum es aus Ihrer Sicht eines zusätzlichen, separaten Datenschutzkonzeptes bedarf.

Darüber hinaus haben Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben, das verhältnismäßigere Mittel wäre die Begleitung problematischer Einsätze durch Polizistinnen und Polizisten, die speziell geschult wären. Die Belastung der nordrhein-westfälischen Polizei durch Aufgabenwahrnehmung für die kommunalen Ordnungsdienste liegt bei 5 bis 10 %. Ist es wirklich realitätsnah, wenn Ordnungsbehörden prophylaktisch von vornherein die Polizei anfordern würden und müssten und man dann mit zwei Einsatzmitteln zu Einsätzen fahren würde, die eigentlich originäre Aufgabe der Ordnungsbehörden sind?

Sie haben auch den Schulungsaufwand angesprochen. Besteht nicht als Ausfluss der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht die Verpflichtung der kommunalen Dienstherren, von vornherein für eine sachgerechte Aus- und Fortbildung zu sorgen?

Im Zusammenhang mit meiner letzten Frage habe ich eine Frage an Herrn Professor Dr. Schwarz und Herrn Professor Dr. Thiel, die keine verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Normen geäußert, aber die Fürsorgepflicht betont haben. Müssten kommunale Ordnungs-, Außen- und Vollzugskräfte, die Eingriffs- und Zwangsbefugnisse haben, nicht von vornherein sachgerecht aus- und fortgebildet sein, ähnlich wie die Polizei? Wie bewerten Sie das mit Blick auf die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht?

Dann möchte ich Sie beide bitten, die Argumente darzustellen, die für einen Einsatz von Bodycams bei kommunalen Ordnungskräften sprechen könnten. Herr Professor

Thiel hat den subjektiven Aspekt dargestellt. Vielleicht können Sie noch andere Dinge darstellen.

Frau Schulze, Sie stellen auf die ausreichende Schulung der Ordnungskräfte ab. Herr Kollege Ganzke hat gerade den Aufwand für kleinere Kommunen dargestellt. Wie wird bei Ihnen in Kamen aktuell aus- und fortgebildet? Welche Konsequenzen hätte es, wenn überhaupt nicht aus- und fortgebildet würde? Wie würde sich das in einer kleineren Kommune auswirken?

Sie haben in Ihrer Stellungnahme primär auf die objektive Betrachtung abgestellt und die subjektive Betrachtung, anders als Herr Professor Thiel, völlig außen vor gelassen. Zahlen, Daten und Fakten sind Ihrer Stellungnahme nicht zu entnehmen. Deswegen möchte ich Sie bitte, darzustellen, wie sich die problematische Einsatzlage in Ihrem Zuständigkeitsbereich entwickelt hat. Müsste man nicht auch das subjektive Empfinden der Bediensteten, die draußen auf der Straße tätig sind und auch subjektiv handlungssicher sein wollen, berücksichtigen? Diesen Aspekt haben Sie komplett außen vor gelassen.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Auch von uns Grünen herzlichen Dank dafür, dass Sie uns heute als Sachverständige mit Ihren Kenntnissen zur Verfügung stehen und uns bereichern.

Herr Professor Kersting, Sie haben den Einsatz von Bodycams im polizeilichen Bereich evaluiert, nachdem diese bei der Polizei eingeführt wurden, und in Ihrer Evaluation festgestellt, dass sich eine deeskalierende Wirkung – das war die ursprüngliche Prämisse – nicht nachweisen ließ. Was sind die Hauptschwachstellen beim Einsatz von Bodycams? Warum sollte sich diese deeskalierende Wirkung gerade im Ordnungsdienst entfalten? Gibt es darauf Hinweise, dass das so sein könnte?

Meine zweite Frage möchte ich an die kommunalen Spitzenverbände richten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme den Einsatz von Bodycams bei Ordnungskräften grundsätzlich unterstützt. Inwiefern sind die Ergebnisse der Evaluation für den polizeilichen Bereich in Ihre Positionierung eingeflossen?

Drittens. Von Herrn Professor Kersting, Frau Professorin Seckelmann und den kommunalen Spitzenverbänden ist die unterschiedliche Ausbildung angesprochen worden. Inwiefern spielt dieses Thema der unterschiedlichen Ausbildung auch bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit dieser Maßnahmen eine Rolle? Und wie wirkt sich diese unterschiedliche Ausbildung möglicherweise in der Praxis beim Einsatz von Bodycams aus? Gibt es Ihrerseits Berechnungen – diese Frage richtet sich insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände und Frau Beigeordnete Schulze –, welchen zusätzlichen Aus- und Fortbildungsbedarf der Einsatz von Bodycams mit sich bringen und auch in finanzieller Hinsicht bedeuten würde?

Marc Lürbke (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank auch vonseiten der FDP-Fraktion für die Möglichkeit der Diskussion und die eingereichten Stellungnahmen.

Herr Professor Dr. Thiel, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Studie aus Baden-Württemberg erwähnt, in der recht deutlich wird, dass Bodycams dazu beitragen, dass körperliche Angriffe verhindert werden können. Bitte gehen Sie mit wenigen Sätzen auf die Studie und die Ergebnisse ein.

Können Sie genau erklären, wann die Gesetzgebungskompetenz des Landes überschritten wäre und die Sperrklausel greifen würde? Ist das in diesem Gesetzentwurf der Fall?

Herr Professor Schwarz, Sie haben keine abschließende Einschätzung zu der Gesetzgebungskompetenz des Landes für Bodycams für Ordnungskräfte und durchaus Interpretationsspielraum gelassen; so habe ich Sie zumindest verstanden. Denken Sie, dass der Gesetzentwurf noch im Rahmen der Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt?

Wie müsste rechtlich verfahren werden, wenn Ordnungskräfte unterhalb von Art. 13 Abs. 7 den privaten, geschützten Wohnraum mit eingeschalteten Bodycams betreten würden?

Herr Professor Kersting, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass weibliche Polizistinnen mit Bodycams während des Dienstes proportional häufiger unter Gewalt leiden als männliche Polizisten mit Bodycams. Gibt es dafür Erklärungsmuster? Wie kann man sich das kausal erklären?

Markus Wagner (AfD): Auch von meiner Seite aus herzlichen Dank dafür, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen.

Herr Professor Dr. Kersting, Sie haben sich doch sehr kritisch zum Einsatz von Bodycams geäußert. Haben Sie im Rahmen der Güterabwägung, die Sie getroffen haben, auch Vorteile erkannt, die ein solcher Einsatz haben könnte? Wenn ja, welche wären das?

Frau Meißner, auf Seite 3 Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie die geplante Änderung. Darüber hinaus äußern Sie – ich zitiere –:

„Es wäre aus den vorgenannten Gründen konsequent und wünschenswert, wenn über den Gesetzentwurf hinaus den Kommunen generell ermöglicht würde, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage Vollzugskräfte mit Bodycams auszustatten (z. B. auch Vollzugskräfte des Straßenverkehrsamts oder der Ausländerbehörde).“

Können Sie noch etwas ausführlicher darlegen, warum Sie das begrüßen?

Herr Professor Dr. Thiel, was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die angedachten Änderungen des Ordnungsbehördengesetzes bezüglich körpernah getragener Aufnahmegeräte, also Bodycams, und optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen sprechen?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Sie haben die Fragen der Abgeordneten vernommen. Somit steigen wir in die erste Antwortrunde ein, und ich erteile Frau Regine Meißner für die kommunalen Spitzenverbände das Wort. Bitte schön.

Regine Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Eingangs möchte ich klarstellen, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zwar eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben hat, ich heute aber nur für den Städtetag Nordrhein-Westfalen spreche.

Zunächst gehe ich auf die großen Gefährdungspotenziale ein, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde ausgesetzt sind, und darauf, wie sich diese auswirken können. Diese wirken sich sicherlich genauso wie bei den Polizeibeamtinnen und -beamten aus. Es ist tatsächlich so, dass die ordnungsbehördlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst immer mehr Gefährdungen ausgesetzt sind. Wir sehen das auch in anderen Bereichen bzw. bei anderen Amtsträgern. Die Anzahl verbaler und gewalttätiger Angriffe auf die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden nimmt stetig zu, und das führt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen zu Ängsten sowie seelischen und psychischen Belastungen. Daher sind wir der Meinung, dass die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage im Ordnungsbürogesetz hilfreich und sinnvoll wäre; denn sie böte die Möglichkeit, dass man als Kommune davon Gebrauch machen würde. Es wäre aber keine Verpflichtung, und dieser Punkt ist für uns der entscheidende. Das heißt, jede Kommune kann im eigenen Ermessen und aus der Situation vor Ort heraus selber entscheiden, ob sie davon Gebrauch macht oder nicht. Wichtig ist für uns, dass es diese Möglichkeit letztendlich gibt. Die Entscheidung wird aber immer vor Ort gefällt, und das begrüßen wir. Insofern stehen wir dieser Gesetzesänderung positiv gegenüber.

Zur Frage, ob der Bericht über den Einsatz bei den Polizeibeamtinnen und -beamten in unsere Stellungnahme eingeflossen ist. Wir haben diesen Bericht mit Interesse gelesen und auch bewertet. Dieser ändert aber nichts daran, dass wir die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die keine Verpflichtung darstellt, sondern eine Möglichkeit bietet, begrüßen, auch wenn dieser Bericht über den Einsatz von Bodycams bei Polizeibeamtinnen und -beamten nicht nur positive Erfahrungen, sondern auch erstaunliche Erfahrungen aufzeigt.

An mich wurde des Weiteren die Frage gestellt, warum wir auch für andere Vollzugskräfte diese Möglichkeit des Tragens von Bodycams schaffen wollen. Ja, das halten wir für dringend erforderlich, weil generell auch auf andere Vollzugskräfte, zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Straßenverkehr oder in Ausländerbehörden, Angriffe festzustellen sind. Wir denken, dass in solchen Fällen das Tragen einer solchen Bodycam durchaus hilfreich sein und eine gewisse abschreckende Wirkung haben könnte. Es werden schließlich nicht nur Ordnungskräfte auf der Straße angegriffen, sondern generell – das muss man leider feststellen – hat sich in unserer Gesellschaft einiges geändert; auch andere Amtsträger und Vollzugskräfte aus anderen Bereichen der Kommunen, beispielsweise Rettungssanitäter, werden angegriffen. Insofern hielten wir es für sinnvoll, wenn auch sie darauf zurückgreifen könnten.

Prof. Dr. Stefan Kersting (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW):

Schönen guten Morgen! Herr Ganzke, Sie haben gefragt, ob der Einsatz von Bodycams zu einer höheren Gefährdung der Bediensteten im Ordnungsdienst beitragen könnte. Meine Antwort darauf kann ich auch mit der Antwort auf die Frage von Herrn Bolte-Richter bündeln, ob Schwachstellen beim Einsatz von Bodycams erkennbar seien. Wir haben im Rahmen unserer Untersuchung ein Design gewählt, mit dem wir die kausale Wirkung von Bodycams nachprüfen konnten. Die Hypothese war, dass es gegen die Experimentalgruppe, also gegen Beamtinnen und Beamte, die eine Bodycam tragen, deutlich seltener zu tätlichen und auch nicht tätlichen Angriffen kommt. Die Ergebnisse waren allerdings insofern völlig erwartungswidrig – und das hat uns auch überrascht –, als der Anteil der tätlich und nicht tätlich angegriffenen Polizeibeamtinnen und -beamten in der Experimentalgruppe höher war. Da das ein randomisiertes Design war, also die Auswahl nach einem Zufallsprinzip erfolgte, konnten wir insofern auch eine Kausalität nachweisen.

Nachdem wir diese Ergebnisse erzielt haben, stellte sich für uns die Frage, worauf diese zurückzuführen sind. Wir hatten zunächst immer nur die Wirkungen des Polizeibeamten bzw. der Kamera auf das polizeiliche Gegenüber im Blick. Wir haben allerdings aufgrund der Ergebnisse sehr schnell gelernt, dass die Bodycam sehr wohl auch eine Wirkung auf die einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entfaltet hat. So konnten wir in unserem Datenmaterial nachweisen, dass gerade in den Pilotwachen, in denen die Anzahl der tätlichen und nicht tätlichen Angriffe in den Bodycam-Schichten erhöht war, die Beamtinnen und Beamten zunächst in quantitativen Befragungen einräumten, dass sich ihr Verhalten, insbesondere ihre Kommunikation, beim Einsatz der Bodycam deutlich ändert, und zwar in Richtung einer formaleren Sprache. Es war also ein Rückzug auf Amtsdeutsch, ein wenig auch eine Immunisierung, im Rahmen einer Nachbereitung doch alles richtig gemacht zu haben, wenn man das Amtsdeutsch einsetzte.

Herr Lürbke sprach gerade die weiblichen Polizeibeamtinnen an. Hier konnten wir erkennen, dass dieser Effekt der Verhaltensänderung bei Polizeibeamtinnen noch ausgeprägter war. Daher haben wir in unseren Handlungsempfehlungen aufgenommen, dass der Einsatz der Bodycam mit umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Kommunikation zu begleiten ist, dass im Vordergrund eine situations- und adressatengerechte Kommunikation zu stehen hat.

Wir haben den Forschungsstand aufgearbeitet, um zu prüfen, was im Polizeidienst überhaupt eine situations- und adressatengerechte Kommunikation ist. Selbstverständlich werden die Studierenden an unserer Hochschule auch in Kommunikation fortgebildet. Allerdings muss man auch erkennen, dass im Bereich der expliziten Einsatzkommunikation ein Forschungsdesiderat besteht und in die Erforschung der Einsatzkommunikation investiert werden muss. Deshalb haben wir auch empfohlen, vor Einsatz der Bodycams deutlich in diese Fortbildungsmaßnahmen zu investieren. Unserer Meinung hat der Einsatz von Bodycams nur dann kein Eskalationspotenzial, wenn man in die Fortbildung investiert. Das bedeutet zugleich, dass die Anwenderinnen und Anwender dieser Bodycams einen großen Ermessungsspielraum haben müssen. Das haben wir insbesondere für die Polizei gefordert, damit in einem späteren Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nicht der Eindruck entsteht, dass die Bodycam immer

einzuschalten ist, sondern dass es im Ermessen der Beamtinnen und Beamten stehen muss, auch auf die Bodycam verzichten zu können, um die Situation dadurch im Einzelfall deeskalieren zu können. Wir haben im Rahmen der Videoanalyse gesehen, dass es manchmal sehr hilfreich war, bewusst auf den Einsatz der Bodycam zu verzichten – eine kommunikative Begleitung ist in diesem Fall aber wichtig –, um die Situation zu deeskalieren.

Herr Wagner, Sie haben gefragt, inwieweit auch Potenziale bestanden haben. Ja, wir haben in den Gruppendiskussionen von den Beamtinnen und Beamten gehört, dass sie im Einzelfall von der deeskalativen Wirkung der Bodycam überrascht waren. Das konnten sie sich zum Teil gar nicht selber erklären, insbesondere weil das manchmal bei Gruppen der Fall war, bei denen die Beamtinnen und Beamten zuerst annahmen, dass bei diesen keine Wirkung zu erzielen ist, wie beispielsweise bei Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder Alkohol. Allerdings ist es bei solchen Gruppen schwierig, eine Kausalität zwischen der Bodycam und der Deeskalation herzustellen. Man weiß nicht, worauf es im Einzelfall zurückzuführen ist. Das heißt, die Bodycam kann im Einzelfall durchaus deeskalierend wirken. Das funktioniert aber nur, wenn die Beamtinnen und Beamten hinreichend fortgebildet werden.

Selbstverständlich – die Frage wurde eigentlich nicht an mich gerichtet, aber vielleicht kann ich zur Aufklärung beitragen – gehört im Rahmen der Fürsorgepflicht dazu, dass Beamtinnen und Beamten – das Gleiche gilt natürlich auch uneingeschränkt für Bedienstete des Ordnungsdienstes – grundsätzlich kommunikativ gut ausgebildet werden. Uns hat das Ergebnis allerdings insofern davon überzeugt, als wir im Bereich der Einsatzkommunikation noch großes Potenzial sehen, das aus unserer Sicht bisher noch nicht ausgeschöpft ist – für die Polizei kann ich das sagen –, obwohl schon im Rahmen des Studiums – denn alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten studieren an unserer Hochschule und absolvieren dieses dreijährige Studium im Fachbereich Polizeivollzugsdienst – eine intensive Schulung erfolgt. Dieses Studium alleine reicht aber noch nicht aus. Vielmehr sehen wir noch Luft nach oben, dass man ergänzend einiges tun muss.

Natürlich – das hat Frau Meißner eben auch angesprochen – nehmen wir auch gesellschaftliche Veränderungen wahr, und gerade diese gesellschaftlichen Veränderungen erhöhen die Anforderungen an die Kommunikationskompetenz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, insbesondere in Zeiten, in denen Normen nicht mehr selbstverständlich gelten, sondern die Normgeltung kommunikativ in einem Prozess jeweils hergestellt werden muss. Wenn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Mütter und Väter, die in einem Halteverbot vor einer Schule halten, um ihr Kind abzusetzen, auf das Halteverbot aufmerksam machen, dann müssen sie den Müttern und Vätern immer erklären, dass das Verkehrsschild „Halteverbot“ auch wirklich Halteverbot bedeutet und dass dieses Halteverbot auch für denjenigen gilt, der dort gerade steht.

(Heiterkeit)

Das heißt, im Rahmen dieser gesellschaftlichen Veränderungen werden diese Kommunikationskompetenzen immer mehr gefordert sein, und das gilt auch für Bedienstete des Ordnungsdienstes, die meiner Meinung nach nicht die intensive Kommunikationsausbildung bekommen, die unseren Studierenden geboten wird. – Danke schön.

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Für die Einladung zu dieser Anhörung möchte ich mich erst einmal bedanken.

Herr Ganzke, Sie haben gefragt, ob größere Gefährdungspotenziale beim Einsatz von Bodycams für die kommunalen Ordnungsbehörden zu sehen sind. Hier kann ich mich weitestgehend dem anschließen, was der Kollege Kersting gesagt hat. Denn dieser Aspekt der Deeskalation oder Eskalation lässt sich nicht alleine auf den Einsatz dieses technischen Gerätes beschränken, sondern schließt immer die Verhaltensweisen der Beamten, die Kommunikation und nachgelagert auch die Schulung mit ein. Wenn wir also über Eskalations- oder Deeskalationspotenzial sprechen, dann muss man das Gesamtpaket betrachten und kann nicht nur auf das Vorhandensein dieser Linse abstellen.

Angesichts der Studien, über die wir verfügen, sehen wir keine größeren Gefährdungspotenziale bei den kommunalen Ordnungsbehörden.

Zur Studie aus Baden-Württemberg. Die Ergebnisse sind undifferenziert und divergent, aber ein größeres Gefährdungspotenzial für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden wird man pauschal sicherlich nicht begründen können.

Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen halte ich für essenziell. Schließlich hat die Studie von Herrn Kersting sehr deutlich gezeigt, dass es auch auf das Verhalten und die Kommunikationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes ankommt. Das heißt, man braucht technische Schulungen, aber auch eine begleitende Schulung für das Kommunikationsverhalten; das ist unerlässlich. Ich glaube auch, dass das kleine und mittlere Kommunen relativ problemlos bewältigen können. Notfalls kann man darüber nachdenken, das zu bündeln und zu zentralisieren und Angebote für mehrere Kommunen zu machen. Ich denke, im Bereich der Kooperation ergibt sich die eine oder andere Möglichkeit.

Herr Katzidis, Sie sprachen die Fürsorgepflicht an. Da kann ich mich voll und ganz dem anschließen, was Herr Kersting gesagt hat. Eine sachgerechte Aus- und Fortbildung, die die Behörden mit Zwangsbefugnissen in die Lage versetzt, zum einen mit der Technik vernünftig umzugehen und zum anderen angemessen mit dem Gegenüber zu kommunizieren, gehört meiner Einschätzung nach ohne Weiteres zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Schließlich besteht beim Beamten die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz und zur Gesunderhaltungspflicht, und dieser Pflicht stehen entsprechende Pflichten des Dienstherrn gegenüber, und dazu gehört die Befähigung zu einer rechtmäßigen, legitimen und kommunikationsstarken Handlungsweise.

Es wurde nach den Vorteilen des Einsatzes von Bodycams unter anderem für die Eigensicherung gefragt. Ich glaube, dass der Einsatz von Bodycams definitiv zur Eigensicherung und zu einer größeren Rechtssicherheit beitragen kann. In der Vergangenheit kam es in der Öffentlichkeit immer häufiger zu polizeilichen Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit in Zweifel gezogen wurden. Eine Bodycam kann dazu beitragen, das Einsatzgeschehen zu dokumentieren und ordnungsbehördliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten. Das halte ich für

wichtig, und das ist meiner Meinung nach auch ein Aspekt der Eigensicherung, dass man sich sicher sein kann, dass man bei korrektem Verhalten auch entlastet werden kann.

Auch die subjektive Sicht ist nicht zu vernachlässigen. Wenn ein Beamter oder eine Beamtin eine solche Kamera trägt und einsetzt, dann weiß er bzw. sie, dass das Geschehen in Bild und Ton dokumentiert ist und nachträglich verwendet werden kann, gegebenenfalls auch in strafrechtlichen Verfahren nach Abgabe an Ermittlungsbehörden. Insofern kann die Bodycam meiner Meinung nach erheblich dazu beitragen, dass die Beamtinnen und Beamten sich selbst sicherer fühlen, und auch das hat Auswirkungen auf die Kommunikation mit dem Gegenüber.

Als Letztes möchte ich betonen, dass eine entsprechende Ausgestaltung der technischen Seite, also Datensicherung, Datenaufbewahrung, auch Rechtssicherheit für den Adressaten der ordnungsbehördlichen Maßnahme bedeutet, der bei einem rechtswidrigen Verhalten Zugriff auf diese Aufzeichnungen nehmen und nutzen könnte.

Herr Lürbke, Sie haben die Studie in Baden-Württemberg angesprochen. Die Bodycam ist dort technisch anders ausgestaltet, und auch die Regelungen dort sind anders als die in Nordrhein-Westfalen. Im Großen und Ganzen entspricht es allerdings doch dem Grundkonzept, das wir hier bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen haben. Die Studie hat ergeben, dass es beim Einsatz von Bodycams durch die Polizei zu einer dämpfenden Wirkung bei den Adressaten kommen kann, jedenfalls dann, wenn es um leichte und schwere Körperverletzungsdelikte geht. Wenig hat die Bodycam bei verbalen Angriffen gebracht. Diese sind zwar auch schlimm, aber es sind nicht die Angriffe, die wir durch den Einsatz der Bodycam unterbinden wollen. Wir wollen vor allem körperliche Aggressionen unterbinden. Wenig Wirkung hat die Bodycam auch bei Personen gezeigt, die unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss stehen bzw. solchen mit psychischen Problemen, die also generell wenig steuerungsfähig waren. Das ist aber weniger überraschend, und es stellt sich die Frage, ob sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überhaupt mit solchen Personen beschäftigen oder direkt die Polizei dazurufen. Wenig Wirkung hatte die Bodycam – das überrascht nicht – auch bei Personen, die es von vornherein auf tätliche Angriffe angelegt hatten. Das ist jedoch nicht der Punkt, über den wir hier diskutieren. Hier geht es um die leichten und mittelschweren Übergriffe, zu denen es immer häufiger gegenüber den Einsatzkräften kommt.

Zur Gesetzgebungskompetenz. Mit dem Konzept, das Sie hier vorgelebt haben, soll es primär um die Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten gehen, und das ist ganz klar eine ordnungsrechtliche Regelung, und diese fällt ohne Weiteres in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dass man nebenher auch die Beweissicherung für eventuelle spätere Strafverfahren als Nebenzweck verfolgt, ändert an dieser Einschätzung nichts; denn als Beimengung ist das verfassungsrechtlich zulässig, zumal die Ordnungsbehörden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht selbst führen, sondern lediglich die Informationen weitergeben. Dass das zulässig ist, ergibt sich meiner Meinung nach aus Art. 13 Abs. 5. Da geht es um die Frage des Einsatzes von Bodycams zur Eigensicherung in Wohnungen, und dort steht explizit drin, dass Aufnahmen, die man in Wohnungen zur Eigensicherung mit einem solchen technischen Hilfsmittel machen kann, in einem späteren Strafverfahren verwendet werden dürfen.

Das heißt, die Verfassung gibt das her, mit einem Richtervorbehalt versehen, und geht davon aus, dass Informationen, die man im Wege der Eigensicherung erhebt, ohne Weiteres auch zur Strafverfolgung im Wege der Zweckänderung und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden darf. Das ist also kein verfassungsrechtliches Problem. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist hier ohne Weiteres gegeben.

Zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen. Das ist einer der Haupteinwände, die ich auch in meiner Stellungnahme niedergeschrieben habe. Ich rate davon ab, das im Wege dieser Verweisung zu regeln; denn die Regelung im Polizeigesetz ist aus verschiedenen Gründen auf die Polizei zugeschnitten. Zum Beispiel ist die Rede davon, dass diese zum Zwecke der Strafverfolgung eingesetzt werden können, und das ist für die Ordnungsbehörden überhaupt nicht relevant. Ich rate dazu, in einer eigenen Regelung für die Ordnungsbehörden die Bestimmung über den Einsatz von Bodycams in Wohnungen anzupassen. Ich erinnere mich daran, dass wir schon einmal in einer Anhörung lange darüber diskutiert haben, unter welchen Absatz des Artikels 13 das fällt. Das ist hochumstritten, und Sie sollten die Gelegenheit nutzen, diesen Streit aus der Welt zu schaffen, indem Sie ganz klar auf den Art. 13 Abs. 5 abstellen und sagen, das solle ausschließlich der Eigensicherung dienen. Gerade das ist in der Regelung im Polizeigesetz anders. Da geht es auch um den Schutz Dritter, und gerade diese Situation haben wir meiner Meinung nach bei den Ordnungsbehörden nicht in dem Maße wie bei der Polizei, weil die Ordnungsbehörden für die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zum Schutze vor häuslicher Gewalt nicht zuständig sind. Dafür gibt es keine Verweisung. Ich rate dazu, das gesondert zu regeln und die etwas problematische Regelung für den Einsatz von Bodycams in Wohnungen auf die Ordnungsbehörden passgenau auszurichten.

Ich wurde auch nach den wesentlichen Gesichtspunkten gefragt, die für die Regelungen für den Einsatz von Bodycams sprechen. Da ich schon viel dazu gesagt habe, möchte ich es zusammenfassen. Ich finde den Aspekt der Eigensicherung angesichts der von Herrn Kersting dargestellten gesellschaftlichen Entwicklungen und der wachsenden Anzahl von Übergriffen von ganz zentraler Bedeutung. So scheuen Gaffer beispielsweise nicht davor zurück, das Buffet der Feuerwehr leerzufüttern; dazu ist es vor einigen Jahren gekommen.

(Heiterkeit)

Das hört sich jetzt lustig an und ist vielleicht nicht so schlimm, aber es kommt zu immer mehr schweren Angriffen gegen Einsatzkräfte, und hier kann die Bodycam zur Eigensicherung beitragen. Das ist ein Aspekt, der bei den Sicherheitsbehörden tendenziell völlig unterbelichtet ist. Insofern finde ich es sinnvoll, diese Regelung zu treffen, auch für Dashcams in den Einsatzfahrzeugen. Ich rate allerdings dazu, dafür eine eigene Regelung zu schaffen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der für die Bodycams spricht, ist die Dokumentationsfunktion, die den Beamtinnen und Beamten, aber auch den Adressaten ordnungsbehördlicher Maßnahmen zugutekommen kann.

Prof. Dr. Margit Seckelmann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann auf meinen Vorredner, Herrn Professor Thiel aus Münster, verweisen, der auf die Problematik des Verweises, die in meiner schriftlichen Stellungnahme eine zentrale Rolle gespielt hat, eingegangen ist. Es ist ein hochkomplexes System der Konkretisierung des institutionellen Gesetzesvorbehalts aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das vom Bundesverfassungsgericht aus den Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und aus Art. 8 in Verbindung mit Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet wird.

Es ist ein hochkomplexes und sensibles Verfahren, Bodycams einzusetzen. In Nordrhein-Westfalen gilt zusätzlich das Trennungsprinzip. Ein Verweis würde meines Erachtens dieses hochkomplexe Verfahren der Konkretisierung des institutionellen Gesetzesvorbehalts durcheinanderbringen und zugleich das Trennungsprinzip aushöhlen; denn viel bliebe dann nicht mehr übrig, was eine Trennung der Kompetenzen der Ordnungsbehörden von denen der Polizei rechtfertigen würde.

Mich stört in dem Zusammenhang vor allem die dynamische Verweisung. Wenn Sie es nicht einschränken, dürfen sich die Ordnungsbehörden auch auf die Kompetenz stützen, die mit jeder neuen Änderung des § 15c Polizeigesetz einherginge. Sie hätten dann das Problem, dass Sie, wenn Sie das nicht wollten, auch das Polizeigesetz schwerfällig gestalten müssten. Dann müssten Sie nämlich Ausnahmen definieren. Das wäre nicht zielführend. Sie würden sich die Sache damit nicht einfacher machen.

Herr Ganzke und Herr Katzidis haben das Datenschutzkonzept angesprochen. Es ist so, dass alle Behörden ein Datenschutzkonzept zu erarbeiten haben. Ich sage Ihnen aus eigener Anschauung – ich mache das nämlich gerade selbst für unser Forschungsinstitut –: Sobald Videotechnik ins Spiel kommt, ist es unendlich kompliziert. Erst einmal müssen Sie sämtliche Verarbeitungsvorgänge ermitteln, dann definieren. Sie müssen Verantwortlichkeiten definieren. Sie müssen schauen, ob Sie Auftragsverarbeitungsvorgänge haben. Sie müssen dann die Datenumgangsberechtigung definieren. Die Erhebung – das ist klar – kann man zwar auf die Kompetenznorm stützen, aber dann geht es auch noch um die Speicherung und Weiterleitung. Bei der Speicherung müssen Sie Lösungsfristen und vor allem die Verantwortlichkeit definieren, wer die Speicherung auslesen darf. Bei der Polizei ist es oft so, dass es der Behördenleiter ist. Sie können allerdings auch Datentreuhänder definieren oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten dazu bestimmen. Und das ist wirklich nur ein kleiner Einblick in die Komplexität dieser Materie.

Es ist so, dass man das Rad nicht immer neu erfinden muss. Natürlich kann man sich an bestimmten Vorlagen orientieren, aber jedes Datenschutzkonzept muss jeden Datenverarbeitungsvorgang ganz genau definieren, und Datenschutzkonzepte sind in jeder Behörde anders.

Zur Ausbildung. Hier kann ich auf die Ausführungen des Kollegen Kersting verweisen. Ein Studium an einer Polizeihochschule ist sehr anzuraten, um die Systematik des Grundgesetzes und der Europäischen Grundrechtecharta usw. zu verstehen. Die Konkretisierung des institutionellen Gesetzesvorbehalts – ich möchte nicht unterstellen, dass Ordnungsbehörden das nicht können – ist ein hochkomplexes Verfahren, das

einen gewissen Grundkonsens, ein gewisses Grundwissen erfordert, und dann kann man auf dem aufbauen und schulen. Das ist klar; Polizisten werden auch für den Einsatz geschult. Aber Personen, die vielleicht in der Schule zum letzten Mal mit dem Grundgesetz in Berührung kamen, in drei Wochen im Umgang mit Bodycams zu schulen, halte ich persönlich für nicht zielführend. Schließlich haben Hochschulen für Polizei auch ihre Berechtigung. Wie gesagt, ich meine, Ordnungskraft ist nicht gleich Ordnungskraft, und Bodycam-Einsatz ist nicht gleich Bodycam-Einsatz. Außerdem haben wir noch gar nicht über Pre-Recording und über Bild- und Tonaufnahmen usw. gesprochen.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe. Meines Erachtens ist es so, wie ich immer von der Polizei vernehme, dass die Polizei immer dann, wenn man damit rechnet, dass es zum Vollzug oder zur Vollstreckung kommen wird, ohnehin mitgenommen wird. Das ist dann der Fall – ich sage es mal platt –, wenn man sich eine Shishabar näher ansieht, wenn man damit rechnet.

Das Beispiel, das Herr Thiel eben gebildet hat, ist ein anderes. Man wird schnell irgendwohin gerufen, und hinten wird das Buffet geplündert. Das ist ein anderer Fall. – Danke.

Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz (Universität Würzburg, Juristische Fakultät): Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier als Sachverständiger eine Stellungnahme abgeben zu können und Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung zu stehen.

Herr Ganzke, Sie sprachen ein eventuell höheres Gefährdungspotenzial an. Das ist tatsächlich eine Frage, bei der der Verfassungsrechtler in einer gewissen Erklärungsnot ist. Ich möchte aber nicht ausschließen, dass es diese erhöhten Gefährdungspotenziale, die sich aus der Entwicklung eines Geschehens heraus ergeben können, gibt. Es geht auch darum – und jetzt bin ich bei der Frage bezüglich Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen –, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörden zu verdeutlichen, in welchen Situationen es überhaupt sachgerecht ist, auf die Bodycam zuzugreifen und diese als Einsatzbegleitmittel zu verwenden. An welche Verhaltensmuster soll man also anknüpfen? Was ist Aktion? Was ist Reaktion? Und wie kann man sachgerecht darauf reagieren?

Es gibt auch einen Ermessensspielraum. Das ist der Ermessensspielraum, ob ich überhaupt auf das Mittel der Bodycam zugreifen möchte oder nicht. Das heißt, ein Verzicht, vielleicht auch aus Gründen einer möglichen Deeskalation, ist immer möglich. Hier sollen Befugnisnormen geschaffen werden, die – und das ist der entscheidende Grund, warum wir uns über eine gesetzliche Regelung unterhalten – in Rechte der Adressaten der entsprechenden Maßnahmen eingreifen können. Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu den Gefährdungspotenzialen durchaus ambivalent zu sehen. Das Mittel kann und soll deeskalierend wirken, aber es ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass gerade die Konfrontation mit Bodycams zu einer weiteren Verschärfung der tatsächlichen Lage führen kann.

Herr Katzidis, selbstverständlich halte ich es für einen Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, seine mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreuten Mitarbeiter so auszubilden, dass sie in der Lage sind, die ihnen zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch sachgerecht anwenden zu können. Und natürlich geht es nicht nur darum, dass wir hier ein zusätzliches Eingriffsinstrumentarium gegenüber Betroffenen schaffen können, sondern es geht auch und in erster Linie um Mittel der Eigensicherung. Das heißt, wenn Sie so wollen, haben wir hier eine gesetzliche Regelung, die auf der einen Seite eine Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist und auf der anderen Seite die rechtlichen Rahmenbedingungen für die potenziellen Adressaten der Norm schaffen soll.

Wann und unter welchen Voraussetzungen kann man überhaupt mit einem Einsatz von Bodycams rechnen? Dazu gehören sicherlich auch mit entsprechenden Kosten verbundene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Bediensteten in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sachgerecht auszuüben.

Herr Katzidis, Sie fragten, welche Argumente für den Einsatz von Bodycams sprechen. In erster Linie geht es um die Eigensicherung der Mitarbeiter. Bodycams sind nicht in erster Linie Dokumentationsmittel für spätere Strafverfolgungsmaßnahmen. Der Einsatz von Bodycams mag auch zur Rechtssicherheit beitragen, indem er Beweismittel gegebenenfalls auch für verwaltungsgerichtliche Verfahren über die Frage der Rechtmäßigkeit der Einsätze schafft. Aber das sind Begleitaspekte. Der primäre Aspekt ist die Eigensicherung, und das entspricht letzten Endes dem Gedanken einer Schutzpflicht des Dienstherrn gegenüber den kommunalen Bediensteten. Dass daneben auch der Schutz Dritter im Raum stehen kann, dürfte unbestritten sein. Das heißt, es gibt eine Vielzahl von guten Gründen, die für ein Instrumentarium sprechen, das bei der Polizei zur Eigensicherung und Deeskalation beitragen kann.

Herr Lürbke, Sie haben um eine Einschätzung der Gesetzgebungskompetenz gebeten und die Bezugnahme auf Art. 13 Grundgesetz und das Verhältnis der Regelungen zu Art. 13 Grundgesetz angesprochen. Ich habe in meiner Stellungnahme das Thema „Gesetzgebungskompetenz“ ganz bewusst etwas höher gehängt, als ich es eigentlich selbst für ein Problem halte. Ich – das will ich Ihnen gleich sagen – sehe kein Problem mit der Regelung in der jetzigen Ausgestaltung, möchte nur darauf hinweisen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass unter Umständen im Rahmen eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens auch diese Frage aufgeworfen wird, und dann sollte man dafür gewappnet sein, wie es eigentlich mit der Gesetzgebungskompetenz steht. Wenn die Eigensicherung und die Deeskalation im Vordergrund stehen und die Schwerpunkte der Maßnahme darstellen, bestehen keinerlei Probleme mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz. Soweit darüber hinausgehend auch Fragen der Beweissicherung für mögliche spätere Strafverfahren im Vordergrund stehen oder mitgedacht werden, berührt das grundsätzlich einen anderen Zuständigkeitsbereich; denn die Frage der Strafverfolgung wird abschließend in der Strafprozessordnung geregelt. Insofern kann das Land den Einsatz von Bodycams nicht mit der Strafverfolgung begründen. Man gibt sich also eine offene Flanke – darauf möchte ich deutlich hinweisen –, wenn man deutlich in ein Gesetz hineinschreibt, dass der Einsatz von Bodycams auch andere Zwecke verfolgen soll. Ich denke, dass der Verzicht darauf ein beredtes Schweigen

wäre, das dem Gesetzgeber insoweit gut zu Gesicht stünde, es jedenfalls nicht so offensichtlich hineinzuschreiben, um damit einen Angriffspunkt zu schaffen.

Um es zusammenzufassen: Es ist absolut anerkannt, auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass doppel funktionale Maßnahmen, wenn man einen eindeutigen Schwerpunkt treffen kann, als Begleitregelung aus dem präventiven Bereich in den repressiven Bereich und umgekehrt überwechseln können. Das hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder festgestellt.

Ich möchte noch mal – Herr Thiel hat diesen Aspekt schon angesprochen – auf Art. 13 Abs. 5 eingehen. Ja, dort ist die weitere Verwendung angelegt. Wenn wir eine klassische Wortlautanalyse machen, müssen wir das unter einer Voraussetzung machen: Art. 13 Abs. 5 spricht davon, dass technische Mittel ausschließlich zum Schutz vorgesehen sind. Das heißt, wenn wir uns nur auf die Eigensicherung beschränken – und hier stimme ich Ihnen zu – und das als Ratio legis haben, dann eröffnet Art. 13 Abs. 5 auch die weitere Verwendungsmöglichkeit unter den in Art. 13 Abs. 5 genannten Kautelen. Dann muss im Gesetz aber deutlich werden, was der ausschließliche Zweck dieser Regelung ist, und das ist die Eigensicherung.

Sie fragten zweitens, Herr Lürbke, wie rechtlich verfahren werden müsste, um unterhalb von Art. 13 Abs. 7 zu bleiben. Die erste Frage ist – die ist auch im Schrifttum thematisiert worden –, ob der Einsatz einer Bodycam innerhalb einer Wohnung automatisch einen Eingriff in Art. 13 Grundgesetz darstellt. Wenn aufgezeichnet wird, ist das meiner Meinung nach der Fall der subsidiären Klausel des Art. 13 Abs. 7. Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen, solange sie nicht als gezielte Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden, vorgenommen werden und sind zulässig. – Herzlichen Dank.

Hanna Schulze (Beigeordnete): Herr Vorsitzender Sieveke! Meine Damen und Herren des Innenausschusses! Vielen Dank, dass ich heute teilnehmen und die Praxis aus kommunaler Sicht etwas näher beleuchten darf. Ich bedanke mich bei Frau Professorin Seckelmann, die einige Punkte angesprochen hat, die auch mir auf dem Herzen liegen.

Herr Ganzke, zum Gefährdungspotenzial für unsere Ordnungskräfte. Grundsätzlich kann ich sagen, dass im Vergleich zur Arbeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein deutlich geringeres Potenzial der Gefährdung vorliegt. Man muss allerdings sehen, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in deutlich konfliktrichtigeren Situationen eingreifen müssen. Insofern ist meiner Meinung nach keine unmittelbare Vergleichbarkeit möglich.

Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung ist es so – das wurde auch schon mehrfach dargestellt –, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch ihre dreijährige FH-Ausbildung einen hohen praktischen und einen hohen theoretischen Anteil in der Ausbildung haben und insbesondere in Einsatz- und Eingriffssituationen sehr gut geschult sind. Bei meinen Ordnungskräften fehlt diese Schulung nahezu vollständig. Meine Kräfte sind in vielen Fällen Seiteneinsteiger, die nur in einigen wenigen Fällen überhaupt eine Verwaltungsausbildung haben. In meiner Kommune mit 45.000 Einwohnern

haben wir aktuell 4,5 Stellen im Ordnungsdienst. Damit sind wir im Vergleich zu anderen Kommunen ähnlicher Größenordnung schon relativ gut aufgestellt. Diese Personen sind eingestuft in EG 7, vergleichbar mit A 6, und alle sind Angestellte; wir setzen also keine Beamten in diesem Bereich ein.

Was die Schulungen angeht, würden wir also bei null starten. Wir haben natürlich ein Interesse daran, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Grundkenntnis haben, aber Schulungen im klassischen Sinne, wie sie bei der Polizei üblich sind, erfolgen bei uns in keinsten Weise. Diese Schulungen müssten also nachgeholt werden. Wer soll das machen? Wir als kleine bzw. mittlere Kommune können das nicht, und ich glaube auch nicht, dass die Polizei bereit wäre, für uns die Ausbildung mit durchzuführen. Ich denke, die Polizei ist mit ihren eigenen Ausbildungsmaßnahmen schon gut ausgelastet; zumindest ist das mein Kenntnisstand.

Die Finanzmittel muss man als Kommune auch immer mitdenken. Das wäre noch das kleinste Problem. Man müsste eine komplett neue Ausbildungsstruktur aufbauen oder alternativ Mitarbeiter mit dem entsprechenden Ausbildungsstand einstellen. Ich glaube, dass eine Weiterbildung mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Fragen, die praktische Umsetzung, aber auch die Verhältnismäßigkeit etc. bei den Mitarbeitern, die wir beschäftigen, sehr schwierig würde. Insofern glaube ich nicht, dass das bei uns Sinn machen würde.

Herr Katzidis, Sie sprachen den Datenschutz an. Dazu kann ich sagen, dass das Wort „Datenschutz“ aufseiten der Kommunen als eines der Unworte der letzten Jahre gelten muss. Das ist eine Schwierigkeit, vor die wir gestellt werden und mit der wir uns auseinandersetzen müssen – das ist klar – und die große Herausforderungen mit sich bringt. Ich möchte nicht auf die Details eingehen, glaube aber, dass gerade der Einsatz von Bodycams eine neue und große Herausforderung sein würde.

Hinsichtlich der Fürsorgepflicht möchte ich die andere Seite betonen. Natürlich obliegt uns als Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und diese wollen wir auch so gut wie möglich vor Angriffen, vor Aggressionen etc. schützen. Gleichzeitig besteht für mich die Fürsorgepflicht auch darin, dass ich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davor schütze, vor Herausforderungen gestellt zu werden, die sie möglicherweise gar nicht bewältigen können und in ihrer täglichen Arbeit auch hemmen würden. Insofern sehe ich das notwendige Wissen und die notwendige Evaluation, die hinter dem Einsatz von Bodycams stehen, als Problem.

zum aktuellen Stand der Aus- und Weiterbildung. Ich glaube nicht, dass wir den Seiteneinsteigern bzw. den nach EG 7 eingestellten Personen so schnell einen solchen Wissensstand vermitteln können. Insofern müssten wir eine komplett neue Struktur sowohl bei den unmittelbar einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch bei der dahinter liegenden Leitungsstruktur aufbauen, die wir mit dem Personal, das wir zurzeit haben, nicht aufbauen können.

Herr Bolte-Richter, auch andere Kommunen – ich habe auch mit größeren Kommunen gesprochen, weil ich es spannend fand, wie die damit umgehen –, mit denen ich im Vorfeld dieser Anhörung gesprochen habe, sind der Meinung, dass unsere Aus- und Fortbildung nicht unbedingt vergleichbar ist mit der der Polizei. Insofern glaube ich,

dass wir in dem Bereich auf einem ganz anderen Niveau sind und deshalb ein komplett neues Team bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bräuchten. Der Hinweis von Herrn Thiel, dass man sich zusammenschließen könnte, ist sicherlich gut. Es wäre sonst nämlich überhaupt nicht darstellbar. Aber selbst das wäre nicht so einfach umsetzbar. Man müsste erst einmal die Leute haben, die die Ausbildung für die Ausbildung machen. Da wären also Strukturen nötig, die nicht einfach so geschaffen werden könnten.

Zum Zugang in private Wohnungen. Bei uns ist es so, dass unsere Ordnungskräfte so gut wie nie private Wohnungen betreten. Das gehört einfach nicht zu unserem Aufgabengebiet, und in Fällen, in denen eine Eskalation droht, greifen wir auf unsere sehr gut funktionierende Ordnungspartnerschaft zurück und gehen gemeinsam mit der Polizei vor, der ganz andere Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen als uns. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Damit kommen wir zur zweiten Frageunde, und Herr Ganzke beginnt.

Hartmut Ganzke (SPD): Ich habe nur noch zwei Fragen, und meine erste Frage richte ich an Frau Meißner und Frau Schulze. Es geht mir noch mal um die Fort- und Weiterbildung. Erst einmal vielen Dank für Ihren Input und die Antworten auf unsere Fragen, aber wie beurteilen Sie die zusätzlichen Kosten, die auf die Kommunen zukommen würden? Würden sich diese Kosten noch in einem Rahmen bewegen, den jede Kommune aushalten könnte, oder würde es Ihrer Meinung nach zu einem Aufschrei der Kommunen kommen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Schwarz und Herrn Professor Kersting. Herr Professor Thiel sieht in seiner Stellungnahme – das finden Sie auf Seite 5 – anstatt eines Verweises aus dem OBG NRW eine eigenständige, auf die Tätigkeit der Ordnungsbehörden zugeschnittene Norm als vorzugswürdig an. Stimmen Sie dieser Aussage von Herrn Professor Thiel zu? Sehen Sie das auch?

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU): Ich habe in dem Zusammenhang eine Nachfrage an Frau Meißner, an Herrn Professor Schwarz und an Herrn Professor Thiel. Eben wurde der Wunsch geäußert, auch andere Vollzugskräfte einzubinden. Wenn ich es richtig interpretiere, müsste es doch rechtstheoretisch so sein, dass, wenn man andere Vollzugskräfte bei den Ordnungsbehörden organisatorisch ansiedelt, auch für diese Vollzugskräfte die Rechte aus dem Ordnungsbehördengesetz gelten. Das gilt beispielsweise für Politessen, die für den ruhenden Verkehr zuständig sind – so kenne ich es aus der Stadt Bonn –, uniformiert unterwegs sind, einen Ausweis dabei haben und Vollzugskräfte mit Zwangsbefugnissen sind, weil sie dem Ordnungsamt organisatorisch zugehören. Das müsste doch auch für andere gelten. Das heißt, die Organisationsfrage könnte das Problem lösen, und hierzu möchte ich um Ihre rechtliche Einschätzung bitten.

Herr Professor Thiel, ich habe eine Nachfrage zu den Bedenken, wenn es darum geht, eine private Wohnung zu betreten. Die Standardeinsatzlage der kommunalen Ordnungskräfte sind am Wochenende Ruhestörungen und Wohnungseinsätze, bei denen

mit Blick auf Alkohol und Drogen ein erhebliches Gefährdungspotenzial besteht. Warum haben Sie so große Bedenken mit Blick auf diese Möglichkeit? Das bezieht sich natürlich auch auf Dritte, die bei solchen Einsätzen dabei sind, also Ärzte, Feuerwehr etc.

Frau Schulze, Sie haben Bedenken geäußert, was fehlende Schulungen, fehlende Finanzmittel und fehlende Aus- und Fortbildung angeht. Ich würde jetzt in Ihrer Welt leben, dass mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und das kommunale Selbstverwaltungsrecht Sie auch unmittelbar für die Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Aus- und Fortbildung verantwortlich sind und daher auch Änderungsspielraum haben. Die Kommunen selbst können dann für die entsprechende Aus- und Fortbildung sorgen. Im Übrigen pflegen einige Kommunen bereits eine interkommunale Zusammenarbeit genau in diesem Bereich. Essen bildet zum Beispiel für Recklinghausen, Münster, Bochum und Mülheim aus. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Außerdem möchte ich Sie bitten, meine Frage aus der ersten Runde zu den Zahlen, Daten und Fakten – ich meine die Objektivierung, die Sie selbst angesprochen haben –, auf die Sie noch nicht eingegangen sind, zu beantworten. – Danke.

Nic Peter Vogel (AfD): Ich habe zwei Fragen. Es geht mir beim Einsatz von Bodycams um die Akzeptanz seitens der Bevölkerung.

Herr Professor Kersting, Sie haben davon gesprochen, dass es in der Experimentalgruppe überraschende Ergebnisse gab und es nicht immer eine Akzeptanz seitens der Personen gibt, die gefilmt werden. In den USA, die schon lange Erfahrungen mit dem Einsatz von Bodycams haben, stellt sich gar nicht mehr die Frage, ob eine Bodycam oder eine Carcam eingeschaltet wird, und dementsprechend erübrigt sich auch die Diskussion. Sollte das Ganze flächendeckend und verpflichtend werden und auch bei der Bevölkerung angekommen sein, kann es dann sein, dass es dann gar nicht mehr zu Diskussionen nach dem Motto „Mach die Kamera aus“ oder darüber, dass es eine Eskalation sein könnte, weil gefilmt wird, kommt?

Meine zweite Frage: Wenn die Beamten einen Ermessensspielraum haben und die Kamera nicht immer einschalten müssen, birgt dies nicht die Gefahr, dass man der Polizei unterstellen könnte, dass sie die Kamera in bestimmten Situationen bewusst nicht eingeschaltet hat, um eine Eskalation nicht zu filmen?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Frau Meißner, ich habe Sie gefragt, ob seitens der kommunalen Spitzenverbänden der Fortbildungsbedarf, der mit der Einführung von Bodycams einhergehen würde, berechnet wurde. Was wäre das für ein Stundenaufwand, und wie viel würde das kosten? Ich glaube, Sie haben diese Frage nicht beantwortet.

Herr Professor Kersting und Frau Schulze, das Thema „Fahrzeugkameras“ ist im Gesetzentwurf enthalten, hier aber nur am Rande angesprochen worden. Halten Sie Fahrzeugkameras für das richtige und geeignete Eigensicherungsinstrument für kommunale Ordnungsbehörden? Und was sind Ihrer Meinung nach brauchbare Alternativen, um Ordnungskräfte bei ihren Außeneinsätzen zu schützen?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Weitere Fragen sehe ich nicht. – Bitte.

Regine Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Ganzke, Sie sprachen die Aus- und Fortbildung an und ob die Kommunen die damit verbundenen Kosten stemmen könnten. Ich möchte zunächst betonen, dass den Kommunen die Aus- und Fortbildung der kommunalen Ordnungsdienste ausgesprochen wichtig ist. Die Kommunen machen hier viel, insbesondere auch die großen kreisfreien Städte sind sehr aktiv und bilden auch für andere aus. Wir befassen uns zurzeit intensiv damit, wie wir auf dem Feld noch mehr für die kommunalen Ordnungsdienste machen können. Wir denken über die Einrichtung eines Moduls im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsausbildung nach, in dem ganz gezielt gleiche Kenntnisse vermittelt werden, beispielsweise Rechtskenntnisse, die Verwendung von Technik. Es geht also um Schulungen und Deeskalationsseminare. Mit all diesen Fragen befassen sich die Kommunen sehr intensiv, und sie legen auch großen Wert darauf. Natürlich ist das mit Kosten verbunden, und soviel wir wissen, sind die Kommunen auch bereit, dafür Mittel bereitzustellen, weil es wichtig ist, dass die Ausbildung richtig, konsequent und angemessen erfolgt.

Herr Bolte-Richter, Sie haben gefragt, ob wir uns Gedanken darüber gemacht haben, was dieser Einsatz von Bodycams kostet. Das stand nicht im Fokus unserer Betrachtung. Wir meinten, wenn wir über eine Rechtsgrundlage nachdenken, die sozusagen freiwillig genutzt werden kann, dann müssen wir uns nicht in erster Linie Gedanken über die Kosten machen, sondern erst dann, wenn viele Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen, und ob sie es wahrnehmen, liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune.

An mich wurde auch die Frage gestellt, ob auch andere Vollzugskräfte, die wir in unserer Stellungnahme benannt haben, zum Beispiel aus dem Straßenverkehrsamt, unter das OBG NRW fallen. Das kann ich Ihnen nicht mit Sicherheit beantworten. Natürlich handeln die Vollzugskräfte des Straßenverkehrsamtes aufgrund eigener Rechtsgrundlagen. Ich denke, die Juristen können mehr dazu sagen.

Prof. Dr. Stefan Kersting (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW): Herr Ganzke, Sie sprachen die Verweisproblematik an. Diesbezüglich möchte ich auf die Juristen hier verweisen. Ich bin Sozialwissenschaftler. Sehen Sie mir nach, dass ich die Frage nicht beantworte.

Herr Vogel, in den USA wird die Kamera während der gesamten Dienstschrift eingesetzt, sodass in der Bevölkerung kein Misstrauen gegen die Kamera besteht. Grundsätzlich muss man dazu sagen, dass in den USA der Einsatz von Bodycams eine ganz andere Zielrichtung verfolgt, als das hier in der Bundesrepublik und insbesondere in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. In den USA geht es in erster Linie darum, unangemessene Polizeigewalt durch den Einsatz der Bodycam zu verhindern, sodass große zivilgesellschaftliche Organisationen in den USA den Einsatz von Bodycams fordern. Es ist so, dass die Beamtinnen und Beamten in den USA eine Unterbrechung der Bodycam-Aufnahme begründen müssen, beispielsweise mit einem Toilettengang oder ähnlichen Dingen. Die Zielrichtung in den USA ist also eine völlig andere. Deswegen zielt die Forschung in den USA auch in erster Linie darauf, ob die Bodycam

unangemessene Polizeigewalt verhindern kann. Gleichwohl gibt es vereinzelte Untersuchungen auch dazu, inwieweit die Bodycam auch Situationen deeskalieren kann, Beamtinnen und Beamte schützen kann. Das ist nur ein Nebeninteresse der kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Forschung in den USA. Für uns war das Schöne im Rahmen unserer Untersuchungen, dass diese genau das ergeben haben, was die methodisch anspruchsvollen Untersuchungen in den USA ergeben haben, dass nämlich in diesen Experimentalgruppen in den USA der Anteil der tödlich angegriffenen und nicht tödlich angegriffenen Beamtinnen und Beamten größer war. Auch dort wurde dieser Befund tatsächlich festgestellt, im Übrigen mit den gleichen Erklärungsmustern, die ich in der ersten Runde dargestellt habe: Das Verhalten der Beamtinnen und Beamten wird dadurch beeinträchtigt.

Dann haben Sie gesagt, dass die Staatsanwaltschaften und insbesondere auch die Gerichte darauf hingewiesen werden, dass beim Einsatz der Kamera – das hat auch Herr Thiel deutlich gemacht – vor allem die Gefahrenabwehr im Vordergrund steht, und dazu gehört auch das Ermessen, von der Bodycam keinen Gebrauch zu machen. Wir haben die Handlungsempfehlung gegeben, die Justiz genau darüber zu informieren, dafür zu sensibilisieren, dass die Kamera nicht eingeschaltet wurde, um Situationen nicht aufzuzeichnen, die vielleicht unangenehm sind. Na ja, dass Verteidiger entsprechend argumentieren werden, gehört dazu.

Ich möchte daran anknüpfen, dass Herr Thiel gesagt hat, dass die Aufzeichnungen von Bodycams zur Entlastung beitragen können, rechtlich alles richtig gemacht zu haben. Wir haben die Beamtinnen und Beamten gefragt, wo sie den größten Nutzen sehen, und ganz viele Beamtinnen und Beamten haben uns das bestätigt. Sie sagten, ja, diese Entlastung rechtfertigt ihr Handeln. Allerdings sehen wir das auch kritisch. Denn das ist auch Teil des Problems, dass in einem Moment die Kommunikation beeinflusst wird, in dem es situations- und adressatengerecht wäre, auf ein Du zu wechseln – ich meine nicht das herabwürdigende Du, sondern ein empathisches Du – oder jemanden in einer bestimmten Lautstärke anzuschreien und auch aggressiv zu werden oder auch Zwangsmaßnahmen zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzusetzen, die durch den Einsatz von Bodycams möglicherweise so weit zurückgestellt werden, dass deswegen mit größerem Aufwand die Maßnahme mit Zwang durchgesetzt werden muss. Die Entlastung kann man also auch kritisch sehen. Sie haben recht: Was das Ermessen angeht, so muss auch bei der Justiz ein Verständnis für die Zielrichtung des Bodycam-Einsatzes da sein.

Herr Bolte-Richter, Sie sprachen den Einsatz von Dashcams an; dazu habe ich auch etwas in meiner Stellungnahme geschrieben. Ich sehe den Einfluss auf die Kommunikation beim Einsatz einer Dashcam als eher gering an; denn die Sprache wird nicht aufgezeichnet. Im polizeilichen Bereich wird ein großer Nutzen der Dashcam darin gesehen, sie zur Strafverfolgung einzusetzen, insbesondere aufgrund der zunehmenden Problematik von illegalen Fahrzeugrennen im öffentlichen Straßenverkehr oder Verfolgungsfahrten. Untersuchungen, die das deeskalative Potenzial der Dashcam in den Blick nehmen, sind mir nicht bekannt. Ich habe anlässlich der heutigen Anhörung recherchiert, aber nichts gefunden.

Sie haben darüber hinaus nach einer Alternative zur Bodycam gefragt. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass eine Intensivierung der Aus- und Fortbildung oder auch der Erforschung von situations- und adressatengerechter Kommunikation Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte schützen kann und dass das Potenzial, das darin liegt, größer ist als das Potenzial, das im Einsatz einer Bodycam liegt. Noch mal: Es gibt derzeit sehr wenig Forschung und sehr wenig belastbare Ergebnisse dazu, was eigentlich situations- und adressatengerecht ist. Und wie wird es überhaupt von meinem Vorgesetzten wahrgenommen, wenn ich in dieser Situation laut geworden bin, aggressiv geworden bin, weil die Amtssprache in diesem Moment meiner Meinung nach nicht situations- und adressatengerecht war? Oder steht mein Verhalten unter Einsatz der Bodycam unter der Maßgabe, eine Nachbereitungssicherheit hergestellt zu haben? Denn solange ich meinen Gegenüber sieze und im Amtsdeutsch bleibe, wird man mir nichts vorwerfen. Der Einsatz ist zwar in die Hose gegangen – verzeihen Sie diese platte Ausdrucksweise –, aber gleichwohl bin ich unangreifbar, weil ich im Amtsdeutsch geblieben bin. Das heißt, Beamtinnen und Beamte gehen beim Einsatz der Bodycam ein Risiko ein, wenn sie ihren Gegenüber vielleicht duzen oder laut werden und der Einsatz dann schief läuft. Dann wird sehr schnell der Vorwurf erhoben: Wie können Sie denjenigen auch duzen? Wie können Sie so laut werden? Wären Sie doch beim Amtsdeutsch geblieben. – Genau das gilt es aufzulösen, und dafür – dafür kann ich nur werben – müssen wir die Erforschung der Einsatzkommunikation intensivieren; denn darin sehe ich tatsächlich eine Alternative zur Bodycam, und ich glaube, dass man die Ergebnisse daraus nicht nur für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in unserem Land, sondern auch für die Bediensteten des Ordnungsamtes verwenden kann. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei): Herr Katzidis, Sie fragen, wie man andere Kräfte einbinden kann. Es gibt unterschiedliche Modelle, wie man diese sozusagen in die ordnungsbehördliche Struktur einbinden kann. Wenn sie Amtshalter der Behörde sind, wenn sie im Stellenplan verzeichnet sind, lassen sie sich auch entsprechend einbinden und haben auch die entsprechenden Befugnisse, die sich aus dem Ordnungsbehördengesetz ergeben. Es gäbe aber auch noch andere Modelle, weil jeweils unterschiedliche Regelungen gelten würden, beispielsweise Vollzugshilfe, Amtshilfe. Je nachdem, wie man das konstruiert, lässt sich organisationsrechtlich sicherlich eine entsprechende Lösung finden.

Zu Ihrer zweiten Frage. Ich habe generell keine Bedenken beim Einsatz von Bodycams von Ordnungskräften auch in Wohnungen. Mir ging es nur darum, das man anstelle dieses Verweises auf die Regelung für die Polizei eine maßgeschneiderte Regelung für die Ordnungsbehörden findet, die allerdings sehr eng angelehnt sein kann an die Regelungen für die Polizei. Natürlich kann es ein Reflex sein, dass man auch Rettungskräfte, Notärzte usw. mit schützt, aber aus den Gründen, die auch schon Herr Schwarz dargelegt hat, würde ich den Fokus auf die Eigensicherung legen und deswegen von diesem bloßen Verweis Abstand nehmen. Ich denke, wenn dadurch auch andere geschützt werden, ist das ein positiver Reflex, aber man braucht es meiner Meinung nach nicht gezielt in die Norm hineinzuschreiben.

Herr Vogel, zur Frage der Akzeptanz und wie sich das entwickeln wird, hat Herr Kersting schon einiges gesagt. Es ist natürlich ein bisschen Spekulation, in welche Richtung das geht, aber die Erfahrungen lehren doch, dass neue Maßnahmen immer zunächst etwas skeptisch betrachtet werden, gerade Informationsgewinnungseingriffe, wobei auf diesen gar nicht die Priorität bei der Maßnahme liegt. Das dauert seine Zeit, aber irgendwann ist es doch akzeptiert und wird als normal wahrgenommen. Ich vermute, dass das auch bei uns der Fall sein wird. Bei der Polizei ist es teilweise schon so, und ich glaube, auch bei den Ordnungsbehörden wird das eine Rolle spielen.

Sie haben davon gesprochen, dass man es verpflichtend und flächendeckend einführt. Davon würde ich abraten, und das sieht der Gesetzentwurf auch gar nicht vor. Wenn man alle Kommunen dazu zwingen würde, Bodycams einzuführen, würde das nicht passen. Das wäre problematisch, und in einigen Kommunen braucht man den Einsatz von Bodycams auch gar nicht. In großen Kommunen kann das ganz anders aussehen, und deswegen muss es zum einen für die Behörde freiwillig bleiben, ob sie das Mittel zur Verfügung stellt, die Mitarbeiter entsprechend schult und die Technik beschafft. Zum anderen muss es eine Ermessensentscheidung bleiben, ob die Kamera in der konkreten Situation ein- oder ausgeschaltet wird, und das kann zu Vorwürfen führen: Warum habt ihr die nicht eingeschaltet oder gerade jetzt ausgeschaltet? – Klar, dazu wird es in der Praxis kommen, aber bei einer rechtlichen Betrachtung wird es darauf ankommen, ob das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt worden ist. Es wird also Konflikte geben, aber das ist kein Argument gegen Bodycams für Ordnungskräfte und die konkrete Ausgestaltung, die der Gesetzentwurf mit der Idee, die hinter der Verweisung steckt, verfolgt. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz (Universität Würzburg, Juristische Fakultät): Herr Ganzke, Sie haben die Verweisteknik angesprochen. Hier kann ich im Wesentlichen auf das verweisen, was Herr Thiel gerade gesagt hat. Ich glaube, wenn es maßgeblich um die bloße Eigensicherung geht, dann sollte der Gesetzgeber das auch zum Ausdruck bringen und eine maßgeschneiderte Regelung für die Ordnungsbehörden schaffen. Das würde auch die funktionale Trennung zwischen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden stärker zum Ausdruck bringen, sodass einer unter anderem von Frau Kollegin Seckelmann angedeuteten möglichen Vermischung der Kompetenzen und Zuordnungen vorgebeugt werden könnte.

Herr Katzidis, Sie haben auf das Zusammenspiel von Ordnungsbehörden auf der einen Seite und Polizeibehörden auf der anderen Seite hingewiesen. Die klassische verwaltungsrechtliche Antwort ist, dass es eine Frage der Amtshilfe ist, die Behörden gegenseitig leisten können. Das ist in den §§ 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz einfachgesetzlich geregelt, und das ist auch verfassungsrechtlich in Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz angelegt.

Der entscheidende Punkt ist meiner Meinung nach aber, dass man auch in den Blick nehmen muss, welche Kompetenzen den jeweils beteiligten Behörden zur Verfügung stehen. Ein Grundgedanke, den man aus dem Bereich der Amtshilfe kennt, ist, dass sich der in Anspruch Genommene nur im Rahmen seiner Kompetenzen bewegen darf – das ist völlig unstrittig – und dass er nur die Mittel einsetzen darf, die auch der

anderen Behörde, die um Hilfe nachsucht, selbst zur Verfügung stehen. Hier gibt es einen grundlegenden Unterschied zwischen dem, was die Polizei darf, und dem, was die Ordnungsbehörden dürfen, und deshalb würde ich sehr dafür plädieren, die Aufgaben bei den Ordnungsbehörden zu belassen, die den Ordnungsbehörden zustehen, und die Polizei die Aufgaben erfüllen zu lassen, die der Polizei gesetzlich zugewiesen sind.

Das ist im Übrigen auch eine Frage der Akzeptanz entsprechender Maßnahmen, dass der betroffene Bürger nicht den Eindruck gewinnt, hier würde sich die Ordnungsbehörde ein Verhalten anmaßen, das ihr eigentlich nicht zusteht, aber mithilfe der Polizei durchgesetzt werden soll. Das spricht vielmehr für eine klare Trennung und nicht für das Mittel der Verweistechnik, um noch mal auf die Frage von Herrn Ganzke zurückzukommen. Das heißt, wir regeln im Ordnungsbehördengesetz explizit, was die Ordnungsbehörden dürfen, und dann dürfen sie zur Eigensicherung auch Bodycams einsetzen. – Herzlichen Dank.

Hanna Schulze (Beigeordnete): Herr Ganzke, Frau Professorin Seckelmann ist auf die komplexen Fragestellungen eingegangen, die sich beim Einsatz von Bodycams ergeben. Insofern würde ich befürchten, dass wir mit komplett neuem Personal arbeiten müssten, wenn wir Bodycams bei uns einsetzen würden, und dieses Personal wäre deutlich teurer als unser derzeitiges Personal. Nicht alle Einsatzmittel, die für die Polizei vorgesehen sind, müssen auch für Ordnungsbehörden vorgesehen werden. Ich bin eher skeptisch, ob die Bodycams ein geeignetes Einsatzmittel sind; ich denke, das hat man aus meinen bisherigen Ausführungen auch herausgehört.

Noch kurz zu den Ausführungen von Herrn Katzidis. Wir sind als Ordnungsdienst einer mittleren Kommune in den Abendstunden überhaupt nicht unterwegs, sondern müssen auf die Kräfte der Polizei verweisen, ebenso wie am Wochenende; Ausnahmen gibt es immer. Insofern sind wir bei schwierigen Fällen oft nicht im Einsatz.

Auf die Zahlen, Daten und Fakten bin ich gerade schon eingegangen. Mit 4,5 Stellen nach EG 7 sind wir vor dem Hintergrund unserer Größenordnung ganz gut aufgestellt, und ansonsten kann ich nur an den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen verweisen, der einen guten Überblick hat, wie es ansonsten bei uns im Land aussieht.

Herr Bolte-Richter, Sie sprachen die Fahrzeugkameras ein. Wir haben Fahrzeuge, auf die meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugreifen können. Diese kommen aber normalerweise nicht im Einsatz zum Einsatz. Viele der Kolleginnen und Kollegen sind zu Fuß unterwegs oder mit dem Fahrrad; das ist das Schöne an einer Kommune unserer Größenordnung. Daher machen Dashcams meiner Meinung nach wenig Sinn.

Auf die Alternative zu Bodycams ist Herr Professor Kerstin sehr intensiv eingegangen. Das ist eine Sache, die wir vor Ort sehr gut umsetzen könnten, nämlich die kommunikative Schulung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch weiter zu intensivieren. Das würde ich für durchaus sinnvoll erachten. – Vielen Dank.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich danke Ihnen für Ihre Antworten und Einschätzungen.

Innenausschuss

11.03.2021

75. Sitzung (öffentlich)

Das Protokoll über die Anhörung wird demnächst im Internetangebot des Landtags abrufbar sein; bei dieser Gelegenheit danke ich nochmals Herrn Filla vom Stenografischen Dienst.

Der Ausschuss wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Auswertung der heutigen Anhörung befassen.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

gez. Daniel Sieveke
Vorsitzender

Anlage

13.04.2021/13.04.2021

24

